

# Klienten**INFO**



05/2019



#### Inhalt

Vorschau auf das Jahr 2020

Alles rund ums Auto – Ökologisierung des Fahrens

Umsatzsteuer-Änderungen ab 1.1.2020

**Splitter** 

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Last minute – Termin 31.12.2019

Änderungen bei Grund und Boden

Wir wünschen Ihnen & Ihrer Familie ein gutes neues Jahr!

Ihr Beratungsteam von PKF Rößlhuber & Partner

### **Editorial**

Ein spannendes Jahr mit unerwarteten politischen Ereignissen nähert sich dem Ende. Die Mitte Oktober beschlossenen steuerlichen Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2020, Abgabenänderungsgesetz 2020 und Pensionsanpassungsgesetz 2020 haben wir in der letzten Ausgabe der KlientenInfo für Sie zusammengefasst. Nun sind rechtzeitig vor dem Inkrafttreten noch detailliertere Regelungen wie die Sachbezugswerteverordnung für Pkw oder die Berechnung der Normverbrauchsabgabe veröffentlicht worden.

In der "Vorschau auf das Jahr 2020" haben wir die wichtigsten Neuerungen für das kommende Jahr schon einmal zusammengefasst. Noch mehr Details dazu und die beliebte Übersichtstabelle der SV-Werte 2020 finden Sie in der nächsten Klienten-Info Ausgabe 01/2020.

Bei den umsatzsteuerlichen Änderungen möchten wir besonders auf die für Online-Plattformen geltenden verschärften Sorgfalts- und Aufzeichnungsvorschriften hinweisen. Bei Konsignationslagern können mit Jahresbeginn Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Bitte werfen Sie nochmal einen Blick auf die Hinweise, was Sie noch unbedingt bis 31.12.2019 erledigen sollten.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage!

### Vorschau auf das Jahr 2020

Riskieren Sie einen ersten Blick in das Jahr 2020 und informieren Sie sich über die dann gültigen SV-Werte, Regelbedarfsätze und weitere wichtige Änderungen ab dem 1.1.2020.

#### Sozialversicherungswerte 2020

Hier eine erste Vorschau auf die wichtigsten SV-Werte für das Jahr **2020**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des neuen Jahres 2020.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.370,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.265,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 460,66

Die **Auflösungsabgabe** über derzeit € 131,00 bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung entfällt mit Ende 2019.

#### Neue Sachbezugswerte für Dienstwohnungen

Der **Sachbezug für Dienstwohnungen** orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2019 angepasst. Daher erhöht sich der Sachbezug für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche ab 1.1.2020 wie folgt:

€/m²	Bgld.	Ktn.	NÖ	oö	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
ab 2020	5,30	6,80	5,96	6,29	8,03	8,02	7,09	8,92	5,81
						7,70			

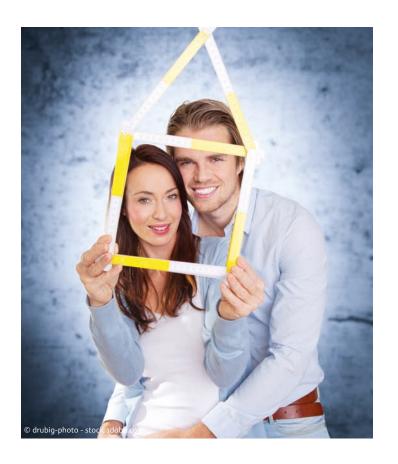
Ist der um ein Viertel gekürzte fremdübliche Mietzins um mehr als 100 % höher als der sich aus obigen Werten ergebende Sachbezug, dann ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die **Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten**. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25 % vorzunehmen. Werden die Heizkosten ebenfalls vom Arbeitgeber übernommen, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Bei einer vom Arbeitgeber gemieteten Wohnung sind die oben angeführten Quadratmeterwerte der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

#### Sachbezugswerte für Zinsersparnis

Trotz Senkung des allgemeinen Zinsniveaus bleibt der Sachbezug, der für die Zinsersparnis eines € 7.300,00 übersteigenden Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens anzusetzen ist, mit 0,5 % weiterhin unverändert (BMF-Erlass vom 18.10.2019, BMF-010222/0067-IV/7/2019).



#### Bausparprämie 2020

Die Höhe der Bausparprämie beträgt auch im Jahr 2020 **1,5 %** der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkassenbeiträge bis € 1.200,00 (somit maximal € 18,00).

#### KESt-Rückerstattung neu

Beschränkt Steuerpflichtige haben seit 1.1.2019 vor Stellung eines Antrags auf Rückerstattung von Quellensteuern eine Vorausmeldung bei dem für die Rückerstattung zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese Vorausmeldung kann erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung (somit für 2019 ab 1.1.2020) gestellt werden und muss elektronisch erfolgen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Der Antrag ist im Web-Formular auszufüllen und elektronisch zu übermitteln (Vorausmeldung).
- Die übermittelte Vorausmeldung inklusive der Übermittlungsbestätigung (samt Transaktionsnummer) ist auszudrucken und vom Antragsteller zu unterscheiben. Zudem ist die auf der ausgedruckten Vorausmeldung vorgesehene Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde (Ansässigkeitsbestätigung) vom Antragsteller einzuholen.
- Nach Einholung der Ansässigkeitsbestätigung ist die ausgedruckte Vorausmeldung gemeinsam mit allfälligen Unterlagen postalisch an das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart zu übermitteln.

Jeder Antragsteller erhält bei erstmaliger Beantragung der Rückerstattung der österreichischen Abzugsteuer eine Identifikationsnummer (ABZ-Nummer), die auch in allen zukünftigen Rückerstattungsverfahren verpflichtend anzuführen ist.

#### Die neue e-card mit Foto des Versicherten

Ab 1.1.2020 muss auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards, die an Personen ausgegeben werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dauerhaft ein Lichtbild angebracht werden. Personen, die bis 31.12.2031 im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4 oder höher eingestuft sind, sind von der Verpflichtung, ein Foto abzugeben, ausgenommen. Bis 31. Dezember 2023 müssen alle e-cards, auf denen noch kein Lichtbild angebracht ist, ausgetauscht werden.

Damit jetzt nicht jeder der Sozialversicherung (SV) ein Foto übersenden muss, kann die SV Lichtbilder aus bestehenden behördlichen Beständen, wie z.B. vom Reisepass, Personalausweis oder dem Scheckkartenführerschein verwenden. Sofern dort kein Lichtbild vorhanden ist, müssen die betreffenden Personen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der e-card ein Foto beibringen.

Unter https://www.chipkarte.at/ecfoto/?portal=ecardportal&contentid=10007.835042 können Sie prüfen, ob von Ihnen ein Fotovorhanden ist.

#### Unterhaltsleistungen - Regelbedarfsätze für 2020

Ein Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich € 29,20 (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Der Anspruch besteht nur, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen vorliegt, müssen zumindest die Regelbedarfsätze bezahlt werden, um den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen zu können. Bei nur teilweiser Bezahlung des Unterhalts wird der Unterhaltsabsetzbetrag aliquot gekürzt. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden alljährlich per 1. Juli angepasst (BMF-Erlass vom 7.8.2019 BMF-010222/0045-IV/7/2019). Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2020 heranzuziehen.

Kindesalter	Regelbedarfsatz 2020	Regelbedarfsatz 2019
0 - 3 Jahre	€ 212,00	€ 208,00
3 - 6 Jahre	€ 272,00	€ 267,00
6 - 10 Jahre	€ 350,00	€ 344,00
10 - 15 Jahre	€ 399,00	€ 392,00
15 - 19 Jahre	€ 471,00	€ 463,00
19 - 28 Jahre	€ 590,00	€ 580,00

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des **tatsächlich bezahlten Unterhalts** hervorgehen. In allen Fällen steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann **für einen Kalendermonat** zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die vom BMF verlautbarten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.



#### SO WERDEN IHRE MEETINGS ERFOLGREICHER

Oft sind Meetings und Besprechungen zu lange, schlecht organisiert und bringen dem Unternehmen wenig Nutzen, sondern kosten Zeit und Geld. Beachten Sie daher folgende Fragestellungen und Tipps:

- Ist das Meeting notwendig? Manches kann auch durch ein Telefonat oder E-Mail erledigt werden.
- Wer muss wirklich an der Besprechung teilnehmen? Wer sind die Betroffenen und wer trifft die Entscheidungen?
- Erstellen Sie eine Agenda (Tagesord-

- nung), die Sie den Teilnehmern rechtzeitig vorab zur Verfügung stellen. So kann sich jeder auf das Meeting vorhereiten
- Planen Sie das Meeting so kurz wie möglich. Nach spätestens 1,5 Stunden sollte eine Pause eingelegt werden.
- Beginnen Sie jede Besprechung pünktlich, auch wenn noch nicht alle Teilnehmer eingetroffen sind. Zu-Spät-Kommer sollten nicht mit Wiederholungen und Zusammenfassungen belohnt werden. Geben Sie eventuelle Pausen und das Ende bekannt. Prä-
- sentieren Sie die Agenda. Legen Sie im Vorhinein fest, wer das Protokoll schreibt.
- Visualisieren Sie die wesentlichsten Informationen. Halten Sie die wichtigsten Ergebnisse in Erinnerung und fassen Sie zusammen. So können die Teilnehmer die Fakten leichter im Kopf behalten.
- Beenden Sie das Meeting nach dem Zeitplan. Vereinbaren Sie – wenn nötig – einen Folgetermin.
- Versenden Sie das Protokoll an alle Teilnehmer.

## Aktuelles rund ums Auto – Ökologisierung des **Fahrens**

Die Umstellung des Messverfahrens von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf das neue Abgasprüfverfahren WLTP (WLTP = Worldwide Harmonized Light Duty Test Procedure), das das bisherige NEFZ (NEFZ = Neuen Europäischen Fahrzyklus)-Verfahren ablöst, bedeutet in einigen Fällen eine nicht unwesentliche Verteuerung. Denn daran knüpfen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) anlässlich des Kaufs, bei der motorbezogenen Versicherungssteuer für die gesamte Lebensdauer des Kfz und beim Sachbezug für die Privatnutzung des Dienstautos an.

#### Neuregelung der NoVA per 1.1.2020

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Kraftfahrzeuge ist ab dem 1.1.2020 folgende Formel (§ 6 Abs 2 NoVAG idF StRefG 2020) anzuwenden: (CO<sub>2</sub>-Emissionswert in g/km - 115) / 5 = Steuersatz in %. Der Höchststeuersatz beträgtunverändert 32 %, wobei bei CO<sub>2</sub>-Emissionen über 275 g/km ein Malus von € 40,00 je übersteigendem Gramm anfällt. Der Betrag der NoVA-Berechnung wird um einen Abzugsposten von € 350,00 reduziert. Der CO<sub>2</sub>-Freibetrag von 115 g/km in obiger Berechnungsformel wird ab 1.1.2021 jährlich um 3 g/km gesenkt (§ 6 Abs 5 NoVAG idF StRefG 2020).

Die Neuregelung findet grundsätzlich auf alle nach dem 31.12.2019 bewirkten NoVA-Tatbestände wie insbesondere Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb Anwendung. Eine Wahlmöglichkeit gilt für jene Tatbestände, wo vor dem 1.12.2019 ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag abgeschlossen wurde und die Lieferung bzw. der innergemeinschaftliche Erwerb des Fahrzeugs vor dem 1.6.2020 erfolgt. Für diese Fahrzeuge kann die alte Rechtslage angewendet werden.

#### Beispiel:

	VW Polo	Skoda Octavia Kombi	Audi Q 5
Motor	1,6 TDI	1,6 TDI	35 TDI ultra quattro
Preis	€ 17.000,00	€ 23.000,00	€ 39.000,00
CO <sub>2</sub> g/km NEFZ WLTP	99 129	108 126	144 188
NoVA alt % €	2 % € 40,00	4 % € 620,00	11 % € 3.990,00
NoVA neu % €	3 % € 160,00	2 % € 110,00	15 % € 5.500,00
Differenz	€ 120,00	- € 510,00	€ 1.510,00

Die Tabelle (Tabelle vgl. Haller, Die Neuregelung der KFZ-Besteuerung 2020, SWK 31/2019, S 1347f) zeigt, dass bei einer Standardmotorisierung sogar ein Rückgang der Steuerbelastung entsteht, andererseits für leistungsstarke Fahrzeuge, deren CO<sub>2</sub>-Wert nach der Umstellung um mehr als 25 g/km ansteigt, die alte Rechtslage vorteilhafter ist.

#### Motorbezogene Versicherungssteuer

Die grundlegende Systemänderung, mit der auch der ökologische Faktor CO<sub>2</sub>-Ausstoß berücksichtigt wird, tritt bei der Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer (vulgo "Kfz-Steuer") bei der Erstzulassungen von Pkw unter 3,5 t allerdings erst ab dem 1.10.2020 in Kraft. Die neue Formel lautet: (kW - 65) x  $0.72 + (CO_3 - 115) \times 0.72 = monatliche Steuer. Auch hier soll$ der Abzugsbetrag für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß jährlich um 3 g/km bzw. für die Motorleistung jährlich um 1 kW ab 2021 absinken. Der monatliche Mindestbetrag ist mit € 7,20 festgelegt. Der Zuschlag für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungsweise entfällt künftig. Die Neuregelung findet nur auf Kfz mit erstmaliger Zulassung nach dem 30.9.2020 Anwendung. Für davor erstmalig zugelassene Kfz bleibt das alte Berechnungsschema zeitlich unbegrenzt erhalten.

#### Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2020

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit der Nutzung des arbeitgebereigenen Fahrzeugs für Privatfahrten, ist ein Sachbezugswert anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Erstzulassungsdatum im EU-Raum. Da die Übernahme der nach dem WLTP-Verfahren ermittelten CO<sub>2</sub>-Emisionswerte in die Zulassungsdatenbank flächendeckend erst mit 31.3.2020 finalisiert werden kann, gilt hinsichtlich der Sachbezugswerte 2020 folgende Regelung (BMF-Info 010222/0071-IV/7/2019 vom 12.11.2019):

- Für Erstzulassungen von Pkw bis zum 31.3.2020 ist weiterhin die für das Jahr 2019 geltende Regelung (Sachbezugswerteverordnung BGBl II Nr 395/2015) übergangsweise anzuwenden. Das bedeutet, für Anschaffungen ab 1.1.2020 ist weiterhin die Grenze von 118 g/km anwendbar.
- Für Erstzulassungen ab dem 1.4.2020 und im Typen- bzw. Zulassungsschein ausgewiesenen WLTP-Emissionswerten ist die Neuregelung (Sachbezugswerteverordnung BGBl II Nr 314/2019) anzuwenden. Die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze für das Jahr 2020 liegt bei 141 g/km.
- Für Erstzulassungen ab dem 1.4.2020 ohne im Typen- bzw. Zulassungsschein ausgewiesenen WLTP-Emissionswerten ist unbefristet auf die CO<sub>3</sub>-Emissionswert-Grenze von 118 g/km entsprechend der bisherigen Regelung abzustellen.

Sach- Fahrzeug- bezug typ		CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpun	max.	
		nach NEFZ	NEU: nach WLTP	p.m.
2 %	alle Pkw und Hybrid- fahrzeuge	über 118 g/km	über 141 g/km	€ 960,00
1,5 %	ökologische Pkw und Hybrid- fahrzeuge	Bei Erstzulassung bis 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km <b>31.3.2020: bis 118 g/km</b>	Bei Erstzulassung ab 1.4.2020: bis 141 g/km 2021: bis 138 g/km 2022: bis 135 g/km 2023: bis 132 g/km 2024: bis 129 g/km 2025: bis 126 g/km	€ 720,00
0 %	Elektro- autos	0 g/km	0 g/km	€ 0,00

Interessant für jene Dienstnehmer, die Kostenbeiträge für ihr Dienstauto leisten, ist eine Entscheidung des BFG (BFG RV/6100193/2016, 8.8.2018). Das BFG vertritt die Ansicht, dass diese Zuzahlungen direkt den Sachbezugswert vermindern und nicht die Anschaffungskosten des Pkw. Allerdings wurde dagegen Amtsrevision erhoben. Die höchstgerichtliche Entscheidung bleibt daher abzuwarten.

Erfreulich ist jedenfalls die Klarstellung, dass E-Bikes so wie "normale" Fahrräder keinem Sachbezug unterliegen.

## Umsatzsteuer-Änderungen ab 1.1.2020



### Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung (BGBI II 2019/315 vom 31.10.2019)

Mit der Einführung neuer Aufzeichnungsverpflichtungen ab 2020 durch das Abgabenänderungsgesetz 2020 müssen Online-Plattformen, die zwar nicht selbst Umsatzsteuer schulden aber Umsätze im Inland unterstützen, Informationen für die Abgabenerhebung aufzeichnen und elektronisch übermitteln.

#### **AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN**

Demnach sind folgende Aufzeichnungen ab 1.1.2020 zu führen:

- Name, Postadresse und E-Mail-, Website- oder andere elektronische Adresse des Lieferanten oder Erbringers der sonstiqen Leistung;
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) oder nationale Steuernummer des Lieferanten (Erbringers der sonstigen Leistung) – falls erhältlich;
- Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Lieferanten (Erbringers der sonstigen Leistung) – falls erhältlich;
- Beschreibung der Gegenstände (sonstigen Leistung); das dafür bezahlte Entgelt bzw. deren Wert; Ort an dem die Beförderung oder Versendung endet bzw. Informationen zur Feststellung des Orts der sonstigen Leistung; Zeitpunkt, an dem die Lieferung (sonstige Leistung) ausgeführt wird oder, falls nicht vorhanden, der Zeitpunkt der Bestellung und falls erhältlich eine einmalig vergebene Transaktionsnummer.

Unterstützt ein Unternehmer die Vermietung von Grundstücken für Wohn- oder Campingzwecke oder die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (z.B. AirBnB) sind die Postadresse des Grundstücks, die Aufenthalts- bzw. Mietdauer und die Anzahl der Personen, die übernachten, bzw. – falls nicht erhältlich – die Anzahl und Art der gebuchten Betten anzugeben.

#### **HAFTUNG**

Ab 1.1.2020 haften Plattformen und andere elektronische Schnittstellen für die Umsatzsteuer auf bestimmte Lieferungen oder sonstige Leistungen, die durch diese unterstützt werden. Betroffen sind einerseits Lieferungen von Gegenständen, deren Beförderung oder Versendung im Inland endet, und andererseits sonstige Leistungen im Inland, wenn der Empfänger ein Nichtunternehmer ist.

Eine Haftung wird schlagend, wenn

- die Plattform ihren Aufzeichnungs- oder Meldeverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- die Plattform nicht selber Steuerschuldner für die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist und der Gesamtwert dieser Umsätze zusammen mit den Umsätzen, für die die Plattform selber zum Steuerschuldner wird, € 1 Mio übersteigt,
- der Unternehmer, der die durch die Plattform unterstützten Umsätze ausführt, bestimmte Schwellenwerte (bei sonstigen Leistungen € 35.000,00 pro Kalenderjahr; bei Lieferungen € 10.000,00 pro Kalenderjahr) überschreitet und der Unternehmer der Plattform nicht bestimmte Informationen und Nachweise übermittelt.

#### Neuregelung für Konsignationslager

Ein Konsignationslager liegt vor, wenn ein Unternehmer bei einem Abnehmer ein Lager unterhält und der Abnehmer aus diesem Lager bei Bedarf Waren entnimmt. Zur Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht über die Ware) kommt es erst bei Entnahme aus diesem Lager.

Die Versendung oder Beförderung in das Lager stellt grundsätzlich ein innergemeinschaftliches Verbringen dar, die normalerweise mit einer Registrierungspflicht im jewei-ligen Mitgliedstaat verbunden ist.

Diese Registrierungspflicht kann ab 1.1.2020 unter folgenden Voraussetzungen entfallen:

- das Konsignationslager befindet sich in einem anderen Mitgliedstaat;
- der Lieferant hat keine feste Niederlassung im Bestimmungs-
- der Erwerber muss im Vorhinein bekannt sein;
- verpflichtende Führung eines Konsignationslagerregisters durch den Lieferanten;
- Abgabe einer Erklärung im Konsignationslagerregister und in der Zusammenfassenden Meldung durch den Lieferanten;
- die Entnahme durch den Erwerber muss binnen zwölf Monaten erfolgen, eine Rücklieferung innerhalb dieser Frist ist unschädlich.

### **Splitter**

#### Änderung Pendlerverordnung

Als Ergebnis des Pendlerrechners erhält man das Formular L 34 EDV. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, dass dieses elektronisch signiert wird, kann das Formular **elektronisch** als pdf-Dokument dem Arbeitgeber **übermittelt** werden.

### E-Zustellung tritt mit 1.1.2020 in Kraft – was ist zu tun?

Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Bereiche unseres täglichen Lebens. Ab 1.1.2020 sind **Unternehmen** verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Dafür benötigen sie ein elektronisches Postfach – "MeinPostkorb" – ein zentrales und sicheres Postfach für behördliche Schriftstücke (z.B. von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung). Was ist zu tun, um in Zukunft für elektronische Schriftstücke von Behörden empfangsbereit zu sein?

Langt ein elektronisches Dokument im Postfach ein, erhalten Sie eine Nachricht per E-Mail. Sie können nun das Dokument herunterladen, ansehen, weiterleiten, drucken und archivieren. Jeder Unternehmer findet sein Postfach auf dem **Unternehmerserviceportal (USP)** unter www.usp.qv .at.

Was ist zu tun, um das elektronische Postfach zu aktivieren?

- Die Aktivierung einer Bürgerkarte bzw. **Handy-Signatur** ist entweder persönlich bei einer Registrierungsstelle (z.B. Bezirksamt, Finanzamt) oder über FinanzOnline möglich.
- Eine **Registrierung am USP** kann entweder mit der Handy-Signatur/Bürgerkarte, über einen bestehenden FinanzOnline-Zugang oder über das Finanzamt erfolgen. Dabei ist der USP-Administrator zu benennen.
- Nach erfolgter Anmeldung im USP mittels Handy-Signatur/ Bürgerkarte erfolgt die Registrierung zur elektronischen Zustellung unter "Mein Postkorb" und die Freischaltung durch die Hinterlegung einer E-Mail-Adresse, an die künftig eine Verständigung über den Eingang von neuen Nachrichten geschickt wird.
- Damit die E-Post abgeholt werden kann, muss zumindest ein Anwender als Postbevollmächtigter hinterlegt werden. Der USP-Administrator kann auch andere Personen (z.B. Mitarbeiter) als Postbevollmächtigte anlegen.

Erledigungen der Finanzbehörde gemäß BAO werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über "MeinPostkorb" angezeigt.

Ausgenommen von der verpflichtenden E-Zustellung sind Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die von der **Kleinunternehmerregelung** (Umsatzgrenze € 35.000,00 netto ab 2020) Gebrauch machen, und jene Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen (internetfähige Hardware und Internetzugang) verfügen.

**Privatpersonen** haben ein Wahlrecht und können als zusätzlichen Service neben der Papierzustellung auch eine elektronische Zustellung wählen. Sie sind berechtigt, mit Gerichten und Verwaltungsbehörden für jene Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind (z.B. Meldebestätigung, Strafregisterauszug, RSa- und RSb-Briefe), elektronisch zu verkehren. Jedem Privaten steht ein elektronisches Postfach "MeinPostkorb" am **Bürgerserviceportal HELP.gv.at** zur Verfügung.



#### Lohnsteuerabzug für ausländische Arbeitgeber

Ab dem kommenden Jahr müssen auch ausländische Arbeitgeber ohne österreichische Betriebsstätte für ihre in Österreich beschäftigten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer die Lohnsteuer einbehalten. Betroffene ausländische Unternehmen müssen sich daher rechtzeitig für die Lohnsteuer in Österreich (Finanzamt Graz Stadt) registrieren lassen und Vorkehrungen für die Führung einer Lohnverrechnung treffen.

Häufigster Anwendungsfall werden **angestellte Handelsvertreter** sowie **Home-Office** sein. In einer Information (BMF vom 26.11.2019, BMF-010222/0074-IV/7/2019) hat das BMF klargestellt, dass die Einkommensteuer des unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers durch einen ausländischen Arbeitgeber nur dann durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zu erheben ist, wenn die Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird und Österreich das Besteuerungsrecht nach zwischenstaatlichem Steuerrecht zusteht.

### Antrag auf Rückerstattung der deutschen Quellensteuer für Investmentfonds

Mit in Kraft treten des deutschen Investmentsteuerreformgesetzes mit 1.1.2018 wurde die bis dahin bestehende Ungleichbehandlung für in Deutschland ansässige Fonds im Vergleich zu nicht in Deutschland ansässigen Fonds im Hinblick auf die Quellensteuerbelastung deutscher Dividenden bei Zufluss in den Fonds beendet.

**Tipp:** Für den Zeitraum 2015 bis 2017 sollte die Möglichkeit geprüft werden, einen Antrag auf Rückerstattung der deutschen Quellensteuer zu stellen und damit eine nachträgliche Entlastung auf 0 % Quellensteuer für deutsche Dividenden zu erreichen.

## Höchstgerichtliche Entscheidungen

### EuGH: die unendliche Geschichte der Energieabgabenvergütung

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 hat der österreichische Gesetzgeber die Rückvergütung von Energieabgaben für den Zeitraum ab 2011 auf Betriebe eingeschränkt, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht. Dienstleistungsbetriebe – wie im vorliegenden Fall ein Hotel – wurden damit von der Vergütung ausgeschlossen.

Mit seinem Urteil in der Rs C-585/17, Dilly's Wellnesshotel, stellt der EuGH nun klar, dass die strittige **Einschränkung des Kreises der Erstattungsberechtigten auf die produzierenden Betriebe** (und damit der Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe) zulässig ist.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) bleibt abzuwarten.

### VwGH: Nicht getilgte Verbindlichkeiten sind kein Liquiditationsgewinn

Der VwGH hat mit seiner Entscheidung vom 4.9.2019 (VwGH 2017/13/0009) der Rechtsansicht des BMF und des BFG widersprochen und entschieden, dass nicht getilgte Schulden Teil des Abwicklungs-Endvermögens sind und daher nicht das steuerliche Liquidationsergebnis erhöhen.

Darüber hinaus kommt der VwGH zum Ergebnis, dass eine Verrechnung von Liquidationsergebnissen nicht dem Zweck der Gruppenbesteuerung entspricht. Danach scheidet ein Gruppenmitglied mit Beginn der Liquidation aus der Steuergruppe aus.

### VwGH: Schutz vor Lohn- und Sozialdumping – unionsrechtswidrige Bestrafung

Die Bestimmungen des früheren Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG (seit 1.1.2017: LSD-BG) enthalten u.a. die Verpflichtung, im Falle der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich deren Lohnunterlagen am Arbeitsort bereitzuhalten (bzw. diese Unterlagen bei einer Arbeitskräfteüberlassung dem Beschäftigen bereitzustellen), um so eine allfällige Unterentlohnung dieser Arbeitskräfte (Lohndumping) kontrollieren zu können. Der EuGH hat im kürzlich ergangenen Urteil (EuGH vom 12.9.2019 "Maksimovic" (C-64/18, u.a.)) gesetzlich in Österreich vorgesehene Sanktionen für die Nichtbereithaltung bzw.-stellung von Lohnunterlagen unter mehreren Gesichtspunkten als mit dem Unionsrecht nicht vereinbar angesehen (das Urteil betraf nicht die Sanktionen für erwiesene Unterentlohnungen).

Davon ausgehend hat der Verwaltungsgerichtshof (Ra 2019/11/0033-0034 vom 15.10.2019) in einem Revisionsfall, in dem es ebenfalls um die Nichtbereitstellung von Lohnunterlagen für mehrere nach Österreich entsendete Arbeitnehmer ging, die (pro Arbeitnehmer) verhängten Strafen (sowie die daran anknüpfenden Verfahrenskostenbeiträge und den Haftungsausspruch) aufgehoben und in den Entscheidungsgründen dargelegt, welche Teile der Strafbestimmungen in einem solchen Fall durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt sind. Demnach darf im Falle der Nichtbereithaltung bzw. -stellung von Lohnunterlagen – auch wenn es um die Lohnunterlagen mehrerer Arbeitnehmer geht – nur mehr eine einzige Geldstrafe bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstmaß verhängt werden, ohne dass es eine Mindeststrafhöhe gibt. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist unzulässig.

### Last minute - Termin 31.12.2019

### Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2016

Bis zum 31.12.2019 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2016 bei Mehrfachversicherung über der Höchstbemessungsgrundlage** beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

### Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2019

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000,00 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen.

Als begünstigte Wertpapiere gelten **alle in EURO** begebene **Anleihen**, **Anleihen**- **und Immobilienfonds**. Da es für Gewinne über € 580.000,00 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximal benötigte Investitionssumme € 41.450,00. **Bis zum Ultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

#### Registrierkassen-Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2019 den Jahresbeleg erstellen und den Ausdruck sieben Jahre aufbewahren! Die Sicherung auf einem externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden.

Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2020** Gelegenheit dazu. Für webservicebasierte Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.

### Substanzabgeltung für Fruchtgenussobjekte rechtzeitig überweisen

Sie haben eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? Dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung **auch noch heuer an den Geschenknehmer zu überweisen**, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.



## Änderungen bei Grund und Boden



#### Änderung der Grundstückswertverordnung (GrWV) (BGBI II 2019/291 vom 1.10.2019)

Ausgelöst durch ein VwGH-Erkenntnis wurden in die GrWV-Regelungen aufgenommen, wie der Grundstückswert eines Baurechtes als Mindestbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer zu ermitteln ist. Der Grundwert des Baurechts wird aus dem Grundwert des Grundstücks wie folgt abgeleitet:

- a. Beträgt die Dauer des Baurechts im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld noch 50 Jahre oder mehr, ist der Grundwert des Baurechts in Höhe des Grundwerts des unbebauten Grundstücks anzusetzen und der Grundwert des belasteten Grundstücks mit Null. Das bedeutet, dass der gesamte Grundwert des Grundstücks dem Baurecht zugeordnet wird und das belastete Grundstück in diesem Zeitpunkt keinen Wert hat.
- b. Beträgt die Dauer des Baurechts im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld weniger als 50 Jahre, ist der Grundwert des Baurechts mit 2 % des Grundwerts des unbebauten Grundstücks für jedes volle Jahr der restlichen Dauer des Baurechts anzusetzen. Der Grundwert des belasteten Grundstücks ist die Differenz zwischen dem Grundwert des unbelasteten Grundstücks und dem Grundwert für das Baurecht. In diesem Fall verringert sich der dem Baurecht zuzuordnende Grundwert linear um 2 % je vollem Jahr der verbleibenden Dauer des Baurechts. Im Gegenzug erhöht sich der Grund-

wert des belasteten Grundstücks um jährlich 2 %.

### Richtlinien bringen Klarstellung zur Grundbuchseintragungsgebühr

Vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurden zwei Richtlinien zur Bemessungsgrundlage bzw. Ermäßigungen und Befreiungen bei der **Grundbuchseintragungsgebühr** veröffentlicht ((BMVRDJ-Z18.100TP9/0018-I 7/2019 – Bemessungsgrundlage; (BMVRDJ-Z18.100TP9/0016-I 7/2019 – Ermäßigungen und Befreiungen).

Die Richtlinien enthalten umfangreiche Erläuterungen zu Liegenschaftstransaktionen innerhalb des Familienkreises, bei denen bekanntlich die Grundbuchseintragungsgebühr vom dreifachen Einheitswert bemessen wird. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Übertragungen an Stief-, Wahl- oder Pflegekinder und deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner sowie an Geschwister, Nichten und Neffen nur die Übertragung "nach unten" (z.B. an das Kind oder an den Neffen), nicht aber die Übertragung "nach oben" (z.B. vom Pflegekind an die Pflegeeltern, vom Neffen an die Tante) begünstigt sind.

Angeführt wird unter anderem auch, dass die Einbringung einer Liegenschaft von der Großmuttergesellschaft in die Enkelgesellschaft als begünstigter Erwerbsvorgang zwischen Gesellschafter und Gesellschaft gesehen werden kann, wenn es sich um eine Einlage "societatis causa" handelt.

### ACHTEN SIE AUF DIE KOMMUNIKATION MIT IHREN MIT-ARBEITERN!

Ein Unternehmer bestimmt oft selbst mit seinen eigenen Äußerungen, wofür ein Mitarbeiter seine Arbeitszeit investiert. Alles, was vom Chef kommentiert, beachtet oder missachtet wird, wird von aufmerksamen Mitarbeitern registriert und bekommt eine besondere Bedeutung.

Daher ist es meist wenig hilfreich, wenn ein Vorgesetzter mit unterschiedlichen halb ausgegorenen Ideen seine Mitarbeiter auf Trab hält, außer man befindet sich gerade in einer Ideenfindungsphase zu einem Projekt. Idealerweise vermittelt der Vorgesetzte seinen Mitarbeitern eine Klarheit in seiner Strategie durch konsistente Aussagen. Auch die Nachfrage nach ständig neuen Informationen oder Kennzahlen ist nur dann sinnvoll investierte Arbeitszeit der Mitarbeiter, wenn auch geklärt ist, wie diese Informationen eingesetzt werden sollen oder welche Entscheidungen die erhobenen und berechneten Kennzahlen unterstützen sollen.

Gute Kommunikation zwischen Chef und Mitarbeiter ist klar, ruhig und höflich. Dem Mitarbeiter muss klar sein, was von ihm erwartet wird. Weitschweifige Erklärungen bringen dabei meist weniger als mehr Klarheit. Auch Andeutungen sind eine Quelle von Missverständnissen. Kurze Erklärungen zur Sache bringen mehr Verständnis. Wenn sich der Vorgesetzte allerdings mit einer Erklärung rechtfertigt, wird dies aber oft schon als Unsicherheit ausgelegt.

Stand: 04.12.2019 IMPRESSUM